

Satzung der Stadt Speyer
zur Einrichtung und Arbeitsweise eines Seniorenbeirates
vom 20.12.2019



Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 12.12.2019 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) in Verbindung mit § 56a GemO die folgende Satzung zur Einrichtung und Arbeitsweise eines Seniorenbeirates beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Speyer richtet einen Seniorenbeirat ein.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates nach § 5 dieser Satzung werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestellt.
- (4) Sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat, als Interessenvertretung der Speyerer Seniorinnen und Senioren, berät die Organe der Stadt in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger betreffen. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Seniorenbeirat erarbeitet hierzu schriftliche Empfehlungen. Diese Empfehlungen werden dem/der Oberbürgermeister/in zugeleitet und dienen als Entscheidungshilfe im Stadtrat oder in den Ausschüssen, zu deren Beratung die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. die/der Stellvertreter/in eingeladen werden sollen.
- (3) Er hält mit Heimen und den Einrichtungen der Altenhilfe, sowie den Mitbürgerinnen/Mitbürgern, Kontakt. Er berät die Seniorinnen/Senioren nach Bedarf.
- (4) Der Seniorenbeirat führt Informationsveranstaltungen durch und setzt sich für den Erfahrungsaustausch mit den verschiedenen Trägern der Altenhilfe in Speyer ein.
- (5) Die Stadtverwaltung verschafft dem Seniorenbeirat frühzeitig die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Mittel und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

- (1) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der/ die Oberbürgermeister/in Angelegenheiten gemäß § 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Eine vom Beirat zu bestimmende Vertretung des Seniorenbeirates wird zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eingeladen.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Der Seniorenbeirat und die für die Seniorenarbeit zuständigen kommunalen Fachkräfte arbeiten eng zusammen. Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirates nimmt die Verwaltung der Stadt Speyer wahr.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat hat 13 Mitglieder.
- (2) Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Speyer können wählbare Einwohnerinnen und Einwohner werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Folgende Institutionen oder Gruppierungen benennen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied:
 1. Arbeiterwohlfahrt
 2. Protestantische Gesamtkirchengemeinde Speyer
 3. Katholische Dompfarrei Pax Christi
 4. Kolpingfamilie
 5. Donaudeutsche Landsmannschaft Speyer
 6. Naturfreunde
 7. Stadtsportverband
 8. Sozialverband VdK
 9. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 10. Stadtteilverein Speyer-West
 11. Stadtteilverein Speyer-Süd
 12. Siedlergemeinschaft Speyer Nord
 13. Beirat für Migration und Integration
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und die stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der jeweiligen Institution/Gruppierung vorgeschlagen, von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister berufen und entsprechend der Gemeindeordnung verpflichtet.
- (4) Verliert ein Mitglied vor Ablauf der Berufungszeit die Eigenschaft als Vertreter/in seiner Institution/Gruppierung, so endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat und ein neu zu benennendes Mitglied wird gemäß Absatz 2 berufen.

- (5) Neben den Mitgliedern des Beirates können an den Sitzungen des Beirats beratend mitwirken:
- a. der/die Sozialdezernent/in,
 - b. die Leitung des Fachbereichs für Jugend, Familie, Senioren und Soziales,
 - c. die Leitung der Abteilung Sozialhilfe, Sozialleistungen, Seniorenbüro, Asyl,
 - d. die Leitung des Seniorenbüros sowie eine im Seniorenbüro ehrenamtlich engagierte Person
 - e. der/die Behindertenbeauftragte,
 - f. der/die Gleichstellungsbeauftragte,
 - g. zwei Vertreter/innen der Heimbeiräte der stationären Pflege-Einrichtungen in Speyer.

Der/die Vorsitzende des Beirats kann bei Bedarf weitere Personen einladen.

- (6) Jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Stadtrates wird die Aufzählung nach Abs. 1 auf Aktualität und Bedarf überprüft und ggf. angepasst.

§ 6 **Vorsitz**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen eine/n Vorsitzende/n sowie zwei stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte. Bis zur Wahl führt der/die Sozialdezernent/in den Vorsitz.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer des Seniorenbeirates führt der/die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl eines/einer Vorsitzenden weiter.

§ 7 **Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates lädt der/die Vorsitzende ein.
- (2) Die Einladung soll mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

§ 8 **Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift verfasst. Die Schriftführung übernimmt die Verwaltung.
- (2) Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person unterzeichnet.
- (3) Alle Mitglieder des Beirates sowie die beratend Mitwirkenden erhalten die Niederschrift zugesandt, vorzugsweise digital.

§ 9

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 20.12.2019



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.